

# Gemeinde Gottlieben

---

Sonderbauvorschriften

---

15. August 2019

## Plan der Schutzobjekte

---

Vom Gemeinderat erlassen am 15. August 2019

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

---

Öffentliche Auflage: 23. August – 11. September 2019

---

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am  
Mit Entscheid Nr.

---

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

---

**I. Allgemeines**

- 
- Art. 1 Erlass* Gestützt auf §10 des Kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG) erlässt der Gemeinderat Gottlieben den Plan der Schutzobjekte als Sondernutzungsplan mit nachstehenden Vorschriften.
- 
- Art. 2 Bestandteile* Die nachstehenden Elemente sind verbindlich:  
a) Plan der Schutzobjekte (Sondernutzungsplan) 1:1'000;  
b) Vorschriften.
- 
- Art. 3 Zweck und Zielsetzung* Dem Plan der Schutzobjekte mit den zugehörigen Vorschriften liegen in Verbindung mit dem Zonenplan und dessen zugehörigen Vorschriften folgende Absichten zugrunde:  
a) Schutz der wertvollen Natur- und Landschaftselemente;  
b) Schutz von orts- und kulturgeschichtlichen Bauten und deren Umgebung.
- 

**II. Kulturobjekte**

- 
- Art. 4 Baumschutz* <sup>1</sup> Die im Plan der Schutzobjekte bezeichneten Gebiete mit Baumschutz sind in ihrer parkartigen Charakteristik zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.  
<sup>2</sup> Über die fachgerechte Pflege hinausreichende Veränderungen sind bewilligungspflichtig.  
<sup>3</sup> Abgehende Bäume sind durch standortgerechte einheimische Arten zu ersetzen.
- 
- Art. 5 Kulturobjekte* <sup>1</sup> Die im Plan der Schutzobjekte bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind mit allen wesentlichen Elementen samt ihrer Umgebung geschützt. Die Bausubstanz muss fachgerecht unterhalten werden.  
<sup>2</sup> Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am Äusseren und im Inneren der Gebäude sind bewilligungspflichtig. Sie sind nur zulässig, wenn die schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird. Der Beizug von Spezialisten sowie des kantonalen Amtes für Denkmalpflege ist Pflicht.  
<sup>3</sup> Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren künstlerischer Wert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Terrainveränderungen, Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen und Parkierungseinrichtungen sowie die Bepflanzung auf den Charakter des Kulturobjektes abzustimmen.  
<sup>4</sup> An die fachgerechte Wiederherstellung und Erneuerung von Kulturobjekten können Beiträge gewährt werden. Massgebend ist das rechtsgültige Beitragsreglement.
- 
- Art. 6 Zusätzliche Verfügungen* Der Gemeinderat legt, soweit erforderlich, in Ergänzung zu den Schutzbestimmungen dieser Vorschriften den konkreten Schutzzumfang aufgrund vertiefter Untersuchungen und die Pflege- sowie Unterhaltmassnahmen durch eine Verfügung mit dem Eigentümer fest.
- 

**III. Schlussbestimmung**

- 
- Art. 7 Inkrafttreten* Der Plan der Schutzobjekte mit diesen zugehörigen Vorschriften tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.
-